

Anzeige nach § 49 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Erstmalige Aufnahme einer Tätigkeit mit Krankheitserregern nach § 44 IfSG

Hinweise:

Die Anzeige hat mindestens 30 Tage vor Aufnahme der Tätigkeit zu erfolgen. Die Anzeigepflicht gilt nicht für Personen, die auf der Grundlage von § 46 IfSG (Tätigkeit unter Aufsicht) tätig sind.

Auf die Erlaubnis- und Anzeigepflichten gemäß Biostoffverordnung sowie – im Fall gentechnischer Tätigkeiten – die Anzeige und Anmeldepflichtungen gemäß Gentechnikgesetz wird verwiesen.

1. Antragsteller/in	
Name: _____	Vorname: _____
Geburtsdatum: _____	Geburtsort: _____
Straße Hausnr.: _____	PLZ Ort: _____
Telefon: _____	E-Mail: _____

2. Erlaubnis nach § 44 IfSG der anzeigenden Person	
Ausgestellt am: _____	Ausstellende Behörde: _____
<input type="checkbox"/> liegt der Behörde vor	<input type="checkbox"/> ist in beglaubigter Abschrift diesem Antrag beigelegt

3. Art und Umfang der beabsichtigten Tätigkeit, Entsorgungsmaßnahmen	
Tätigkeitenbeschreibung	
Erreger (ggf. weitere auf gesondertem Blatt auflisten)	RG nach BioStoffV

Entsorgungsmaßnahmen/Entsorgungskonzept
--

4. Angaben zur Beschaffenheit der Räume und Einrichtungen
--

Einrichtung/Institution
Name: _____
Straße Hausnr.: _____ PLZ Ort: _____
Telefon: _____ E-Mail: _____

Räumlichkeiten		
Adresse (falls abweichend zu oben)	Betriebsstelle, Gebäude, Stockwerk, Raumnr.	Nutzung

Ergänzende Angaben

Datum der Antragstellung	Unterschrift der anzeigenden Person